

Fälschung?

Autor(en): **Goll, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham**

Band (Jahr): **4 (1986)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fälschung ?

lic. phil. Jürg Goll, Müstair

«Unter Fälschung versteht man ein Werk der bildenden Kunst oder Kunsthandwerk, das zum Zwecke der Täuschung angefertigt oder nachträglich verändert wurde.» (1)

Man kann sich mit Recht fragen, weshalb sich das Ziegelei-Museum mit Fälschungen auseinandersetzt. Es wird doch wohl niemandem in den Sinn kommen, Ziegel zu fälschen! Trotzdem mussten wir uns in den letzten zwei Jahren mit diesem Thema befassen. Dazu fünf konkrete Beispiele:

1. 1983 bildete eine Zeitschrift, die sich vorwiegend um historische und kulturelle Belange bemüht (2), einen Ziegel «**von 1323**» ab. Diese Zahl wird nicht weiter kommentiert. Versteht man sie als «echte» Jahrzahl, so wäre der abgebildete Ziegel der älteste bekannte, datierte Ziegel des Mittelalters. Beurteilt man den Ziegel hingegen nach stilistischen Kriterien, kann er unmöglich vor 1500, wahrscheinlich erst im 17. Jahrhundert entstanden sein. Handelt es sich um eine Fälschung? (Abb. 1)

2. Ein leidenschaftlicher Sammler versuchte, im Wettstreit mit anderen Säuflern, seine eigene Ziegelkollektion aufzuwerten, indem er alte, unverzierte Ziegel ausgeschabt und mit einem Ziegelmehl-Leimgemisch eigene Modelldrucke eingesetzt hat. (3) (Abb. 2 und 3) Diese Nachschöpfung



Abb. 1
Ziegel
mit der Zahl
13 23

Abb. 2
Antiker
Ziegel mit
gefälschtem
Modelldruck.
Abgesehen
davon ist es
eine ikono-
graphische
Unmöglich-
keit, dass
sich Maria
und
Johannes
vom Kreuz
abwenden.



gen haben mittlerweile als Originale geltend Eingang in die Literatur gefunden. Vom gleichen Sammler ist auch bekannt, dass er für sich spasseshalber antiken Firstreitern Kronen aufgesetzt und ihnen Glasaugen oder Zungen eingesetzt hat. War dieser Sammler ein Fälscher? (4)

3. Das Ziegelei-Museum bietet Kurse für Ziegelstreichen in «alter Väter Sitte» an. Dabei entstehen Handziegel mit kunstvollsten Verzierungen und Inschriften. (Abb. 5 und 6) Schon manch einer hat aus Spass eine falsche Jahrzahl in seinen Ziegel eingegritzt. Werden solche Ziegel dereinst als Fälschungen betrachtet?

4. In Deutschland bieten zwei Tondachziegler per Inserat für Sammler Kopien alter Handziegel an, um Geld für einen gemeinnützigen Zweck zu sammeln. Sind das Fälschungen? (5)

5. Die Firma Ganz stellte im Auftrag des Kantons Aargau Kopien der Königsfeldener Bodenplatten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts her. (Abb. 4) Die Platten dienten zur Restaurierung der ehemaligen Klosterkirche. Das sind unzweifelhaft keine Fälschungen, weil die Firma jede Platte mit ihrem Namenszug und mit Jahrzahl gekennzeichnet hat. Hingegen wurden im 19. Jahrhundert unzählige alte Fliesenböden kopiert ohne entsprechendes Kennzeichen. Diese sind zum Teil so täuschend echt nachgemacht und haben mittlerweile durch ihr Alter Patina angesetzt, so dass sie kaum mehr von Originalen zu unterscheiden sind. Solche Platten tauchen deshalb häufig als sogenannte Originale auf dem Antiquitätenmarkt auf. Sind es Fälschungen? Waren die Kopisten Fälscher? Oder gar die Antiquitätenhändler?

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet man häufig alles «Un-Echte» als Fälschung. Was aber unterscheidet das Echte vom Gefälschten? Nach subjektivem Empfinden ist dasjenige Objekt als unecht zu betrachten, das dem Anschein nicht standhalten kann, den zu haben es vorgibt. Zum Beispiel ein Objekt, das im Stil einer vergangenen Epoche neu angefertigt wurde; oder eine Verfälschung eines überlieferten Objektes, auch im Sinne der Ergänzung, Vervollkommnung und Verschönerung. Als unecht werden empfunden, wenn die Bedeutung des Gegenstandes künstlich gesteigert wird mit Vortäuschung bestimmter Beziehungen zur Personen- oder Sachwelt, oder durch Vorspiegelung falscher Herkunft oder Entstehungszeit.

Im rechtlichen Sinne hingegen ist der Begriff «Fälschung» eindeutiger definiert und viel enger gefasst. Es muss in jedem Fall eine Täuschungs**absicht** vorliegen. (6) Mit anderen Worten ist ein Objekt, das nachträglich eine unzutreffende Beurteilung erfahren hat, zum Beispiel seine Zuschreibung oder Datierung irrtümlich erfolgte oder eine nicht mit Täuschungsabsichten angefertigte Replik für das Original ausgegeben wird, keine Fälschung. Das trifft auch dann zu, wenn diese Beurteilung wider besseres Wissen und zum Zwecke der Täuschung vorgenommen wird (zum Beispiel eine falsche Expertise). (7)

Fälschungen können immer dort auftreten, wo Handel und Sammeltätigkeit dem Objekt einen finanziellen oder ideellen Wert beimessen, der den praktischen Nutzen eines Gebrauchsgegenstandes übersteigt. Eine Fälschung ist also immer eine Folge des Marktwertes und damit eine direkte Auswirkung der Wertschätzung und des Sammelns.

Betrachten wir nochmals unsere Beispiele unter den genannten Kriterien:

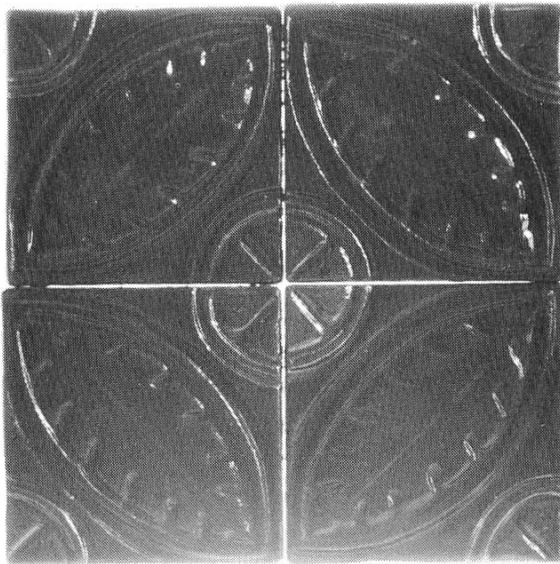
1. Der Ziegel mit der Inschrift 1323 ist keine Fälschung, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass er zum Zwecke der bewussten Täuschung eine Inschrift trägt, die mit seinem übrigen Erscheinungsbild nicht übereinstimmt. Hier liegt vielmehr eine Fehlinterpretation der Inschrift vor, die in der Unkenntnis stilistischer Beurteilung von Ziegeln begründet ist. Versuchen wir zuerst, den Ziegel losgelöst von der Inschrift zu datieren. Rundschnitte können gelegentlich vor 1500 auftreten, besitzen aber ausschliesslich geglättete und meistens glasierte Oberflächen. Die vorliegende Ziegeloberfläche wurde mit nassen Händen längs abgezogen. Man hat sie nicht eigentlich geglättet, wie das vor



Abb. 3
Ausgeschabter, antiker Ziegel mit gefälschtem Handabdruck.

1500 mehrheitlich der Fall war, sondern man hat nur auf den Fingerstrich zugunsten der geplanten Verzierung verzichtet. (8) Auffallend ist der breite, ausgeprägte Kopfstrich. In dieser Form findet man ihn eigentlich erst seit dem 17. Jahrhundert. Kreuze sind im allgemeinen nicht datierbar. Auf Ziegeln konnten wir sie hingegen vor 1600 noch nie beobachten. Hexenbesen kommen frühestens ab dem 17. Jahrhundert vor. Schliesslich bleibt noch die Schrift zu beurteilen: Arabische Zahlzeichen kommen bei uns, abgesehen von ganz seltenen und bewusst gesetzten Ausnahmen, bis ins 15. Jahrhundert praktisch nicht vor. Bis dahin sind römische Zahlen gebräuchlich, aber auf Ziegeln bislang nicht bekannt.

Abb. 4
Bodenplatten von Königsfelden, Kopien nach den Originalen aus dem 1. Viertel des 14. Jahrhunderts. (Foto Ziegelei-Museum)



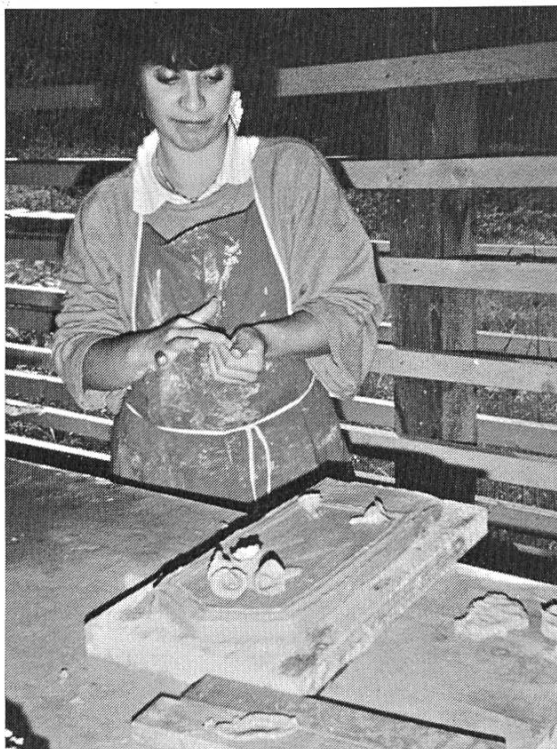
Zusammenfassend kann man eine Entstehung des Ziegels vor 1600 ausschliessen. Eine Datierung ins 17. Jahrhundert scheint hingegen möglich.

Somit bleibt noch die Frage nach der Bedeutung der Zahl «13 23», die wohl vorläufig nicht beantwortet werden kann. Hat es einem Weihedatum einer neu einzudeckenden Kirche entsprochen? Oder lässt sie sich symbolisch deuten? Als blosse Zählziffer möchte man sie in Verbindung mit dem Kreuz eher nicht interpretieren.

2. Gemäss der juristischen Definition können wir den Sammler vom Vorwurf des Fälschens befreien, sofern er seine verfälschten Objekte nicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in den Handel bringt. Schliesslich kann jeder mit seinem Eigentum machen, was er will. (9) Vom ethischen Standpunkt aus gesehen bleibt aber ein ungutes Gefühl in Anbetracht solcher sammlerischer Eitelkeit. Ähnliche Machenschaften bleiben meistens verborgen, weil sie einhergehen mit einer in Deutschland verbreiteten Unsitte, Ziegel aus Sammlungen zu lackieren. Diese Massnahme verunmöglicht die Nachprüfbarkeit und zerstört die natürliche Patina, die allen ehrwürdigen Sammelstücken eigen ist. (10)

3. – 5. Diese drei Beispiele kann man gesamthaft vom Vorwurf der Fälschung befreien, da die Objekte ohne betrügerische Absicht hergestellt wurden. Hingegen kann es vorkommen, dass solche Exemplare später in einer Museumssammlung als Kopien entlarvt werden, zwar zum Schaden des Museums, aber zum Lob der Wissen-

Abb. 5 + 6
In der Ziegelei Meienberg entstehen «nach alter Väter Sitte» handgefertigte, kunstvoll verzierte Biber-schwanzziegel. (Fotos Lauchenauer)



schaft, die damit ihre verfeinerten Betrachtungs- und Beurteilungskriterien unter Beweis stellt. (11)

Anmerkungen

- 1)** Definition nach Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte.
- 2)** Zürcher Chronik, Kulturzeitschrift des Kantons Zürich, Herbstheft 3, 1983, abgebildet S. 107.
- 3)** Karl Hillenbrand, Volkskunst der Ziegelbrenner, Stempel, Symbole, Heilszeichen in Ton, München 1981, S. 42 rechts und S. 61 rechts. Den Hinweis verdanken wir Peter Dieterich, Nussdorf (BRD).
- 4)** Der Name ist der Redaktion bekannt.
- 5)** Inserat: Zwei Tondachziegler verkaufen 1000 Feierabendziegel ... und stiften den vollen Erlös für die Dachdecker-Nachwuchsschulung, hrsg. von Idunahall AG und Brüggener AG, Brügglen o. J.
- 6)** Hinweise auf die rechtliche Situation verdanke ich Rechtsanwalt und Notar Martin Koller, Kriens.
- 7)** Bei diesem Sachverhalt kommen andere Urteilkriterien zum Zuge, wie Urkundenfälschung u. ä.
- 8)** Zur Terminologie vgl. Jürg Goll, Die kleine Ziegelgeschichte, in: Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham, Jahresbericht 1984, Cham 1985.
- 9)** Hans-Conrad Cramer, Die Behandlung der Kunstfälschung im Privatrecht, Zürich 1947, S. 6.
- 10)** Diesen Umstand haben sich in Deutschland richtige Ziegelfälscher zunutze gemacht. Fälschungen, die wesentlich gekonnter sind als die abgebildeten, werden zwischen 500.- und 1000.- DM im Handel angeboten.
- 11)** Es ist eines der Ziele des Ziegelei-Museums, solche Kriterien für alle Sparten der Ziegeleikeramik zu erarbeiten.

Adresse des Autors

Jürg Goll-Gassmann
Chasa Auetta 90 b
7537 Müstair

Kurz-Biografie

Jürg Goll-Gassmann, lic. phil. I, Müstair. Geboren 1957 in Luzern. Studium in Kunstgeschichte und Mittelalterarchäologie an der Universität Zürich, abgeschlossen bei Professor H.-R. Sennhauser. Nebenfächer historische Hilfswissenschaften und Kirchengeschichte. Mitarbeit auf verschiedenen archäologischen Grabungen. 1981 bis 1983 Grabungsleitung in St. Urban. Seit 1985 unter anderem wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg.

